

**Gegenstand**

Vertragsverletzungsklage — Nicht fristgerechter Erlass und/oder nicht fristgerechte Mitteilung der nach der Richtlinie 2005/47/EG des Rates vom 18. Juli 2005 betreffend die Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor (Abl. L 195, S. 15) vorgesehenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften

**Tenor**

1. Das Großherzogtum Luxemburg hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 2005/47/EG des Rates vom 18. Juli 2005 betreffend die Vereinbarung zwischen der Gemeinschaft der Europäischen Bahnen (CER) und der Europäischen Transportarbeiter-Föderation (ETF) über bestimmte Aspekte der Einsatzbedingungen des fahrenden Personals im interoperablen grenzüberschreitenden Verkehr im Eisenbahnsektor verstoßen, dass es nicht alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.
2. Das Großherzogtum Luxemburg trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) Abl. C 234 vom 28.8.2010.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 7. April 2011 — Europäische Kommission/Irland**

(Rechtssache C-431/10) (<sup>1</sup>)

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 2005/85/EG — Asylrecht — Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft — Mindestnormen — Keine vollständige Umsetzung innerhalb der vorgeschriebenen Frist)*

(2011/C 160/09)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Condou-Durande und A.-A. Gilly)

*Beklagter:* Irland (Prozessbevollmächtigter: D. O'Hagan)

**Gegenstand**

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Nicht fristgerechter Erlass der Vorschriften, die erforderlich sind, um der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft (Abl. L 326, S. 13) nachzukommen

**Tenor**

1. Irland hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus Art. 43 der Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über

Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft verstoßen, dass es die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erlassen hat.

2. Irland trägt die Kosten.

(<sup>1</sup>) Abl. C 301 vom 6.11.2010.

**Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Niederlanden (Niederlande), eingereicht am 3. März 2011 — M. J. Bakker/Staatssecretaris van Financiën**

(Rechtssache C-106/11)

(2011/C 160/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

**Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Niederlanden

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführer:* M. J. Bakker

*Kassationsbeschwerdegegner:* Staatssecretaris van Financiën

**Vorlagefragen**

1. Sind die Zuweisungsregeln des Titels II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 (<sup>1</sup>) mit der Folge anwendbar, dass die niederländischen Rechtsvorschriften als anwendbar bestimmt werden und demzufolge Beiträge für die niederländischen Sozialversicherungen in einem Fall wie dem vorliegenden erhoben werden können, in dem ein in Spanien wohnender Arbeitnehmer mit niederländischer Staatsangehörigkeit als Seemann im Dienst eines in den Niederlanden ansässigen Arbeitgebers tätig ist und seine Arbeit an Bord von Baggerschiffen verrichtet, die außerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft unter niederländischer Flagge fahren, obwohl er bei Zugrundelegung allein der niederländischen innerstaatlichen Rechtsvorschriften als Folge des Umstands, dass er nicht in den Niederlanden wohnt, nicht dem niederländischen System der sozialen Sicherheit angehört?
2. Inwieweit ist hierbei von Belang, dass bei der Durchführung der niederländischen Arbeitnehmerversicherungen eine Politik verfolgt wird, nach der Seeleute in einem Fall wie dem vorliegenden vom Vollzugsorgan unter Berufung auf das Gemeinschaftsrecht als Versicherte betrachtet werden?

(<sup>1</sup>) Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (Abl. L 149, S. 2).